

75E - ERGÄNZUNG ZUR HAUSHALT-VOLLSCHUTZ-VERSICHERUNG

HAUSHALTVERSICHERUNG

1.) generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs

In Abänderung des Artikels 6, Punkt 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt.

Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikels 6, Punkt 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) gültig.

2.) Cerankochflächen

(nur gültig für Verträge mit vereinbarter Glasbruchversicherung)

In Abänderung des Artikels 2, Pkt. 5.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) gelten auch Cerankochflächen mitversichert.

3.) Katastrophenschutz

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 2.5.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind ebenfalls mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude $ML = 3,5$ nach C.F. Richter erreichen. Unter einem Schadenereignis in diesem Sinn sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden in einem Land anfallen. Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Sie wird erst nach nachgewiesener Inanspruchnahme des Katastrophenhilfsfonds unter Abzug der von diesem erbrachten Leistung fällig.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der Gebäude

In Abänderung der Beilage zur Haushalt-Vollschutz-Versicherung gilt vereinbart:

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH)

gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in Punkt 3.) a) und b) beschriebenen Risiken ist mit einer Summe von gesamt EUR 3.700,00 auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt 3.) a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 7,400.000,00 pro

Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. (Sollte auf der Polizza eine höhere Summe als EUR 3.700,00 auf "Erstes Risiko" aufscheinen, gilt die dort dokumentierte Summe für den gesamten Vertrag vereinbart). Übersteigen die Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 7,400.000,00 werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 7,400.000,00 betragen.